

An alle Kindergärten und
Sonderformen und deren
Rechtsträger

Elementarpädagogik
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz

Gerlinde Ebenhofer
Sachbearbeiter/in

Tel.: (+43 732) 7720-15629
Fax: (+43 732) 7720-211787
E-Mail: elementarpaedagogik@bildung-ooe.gv.at

Antwortschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl

Linz, 13. Juni 2024

Geschäftszahl: BD-2022-622018/19

Ihr Zeichen:

Art. 15a B-VG Vereinbarung über die Elementarpädagogik – Erfassung der Daten zur Sprachförderung in Kindergärten und Sonderformen im Arbeitsjahr 2023/24

Sehr geehrte Damen und Herren!
Sehr geehrte Kindergartenleitungen!

Mit diesem Rundschreiben übermitteln wir Ihnen wichtige **Informationen** zur weiteren
Vorgangsweise in der Sprachförderung im Arbeitsjahr 2023/2024. Bitte beachten Sie diese und
erfassen Sie die Daten im KBWeb so bald wie möglich.

1) Erfassung der Daten zur Sprachförderung im Arbeitsjahr 2023/24

1.1) Weitere Sprachstandsfeststellung

Bei Kindern mit Sprachförderbedarf ist eine weitere Sprachstandsfeststellung erforderlich:

- Kinder im letzten verpflichtenden Kindergartenjahr:
Sprachstandsfeststellung gemäß BESK KOMPAKT (Deutsch als Erstsprache) bzw. BESK
DaZ KOMPAKT (Deutsch als Zweitsprache)
- Kinder im vorletzten Kindergartenjahr:
Sprachstandsfeststellung gemäß BESK KOMPAKT (Deutsch als Erstsprache) bzw. BESK
DaZ KOMPAKT (Deutsch als Zweitsprache)

Nachzuerfassen sind Kinder im letzten verpflichtenden Kindergartenjahr, die zwischen dem 1.
September 2023 und dem 31. Dezember 2023, bzw. Kinder im vorletzten Kindergartenjahr, die
zwischen dem 23. Oktober 2023 (nach dem Oktober-Referenzzeitraum) und dem 31. Dezember
2023 neu in die Einrichtung gekommen sind und Sprachförderbedarf haben.

**Zeitraum der 2. und 3. Sprachstandsfeststellung:
Mai/Juni 2024**

1.2) Erfassung im KBWeb

Einstieg mit diesem Link: <https://intranet.e-gov.ooe.gv.at>

Erfassungszeitraum: 17. Juni 2024 bis 16. August 2024

Nähere Infos zur Erfassung finden Sie ab 17. Juni 2024 im Handbuch zur 2. bzw. 3. Sprachstandsfeststellung. Dieses steht auf unserer **Homepage** <https://www.bildung-ooe.gv.at/Elementarpaedagogik.html> unter dem Menüpunkt „Login“ zur Verfügung. Hier finden Sie auch Informationen zur Anmeldung am Portal und zum Ändern des Passwortes.

1.3) Anzahl der Wochen

Geben sie nur jene Wochen an, in denen tatsächlich zusätzliche frühe sprachliche Förderung durchgeführt worden ist. Grundsätzlich sind daher Urlaubswochen einer Sprachförderkraft oder Wochen, in denen die Einrichtung geschlossen hat, nicht mitzuzählen.

Fortbildungen der Sprachförderkraft oder Krankenstände sind nicht abzuziehen. Bei längeren Krankenständen oder Kuraufenthalten von mehr als 1 Woche ist Rücksprache mit der Bildungsdirektion für Oberösterreich zu halten, sofern keine Vertretung eingesetzt worden ist. Bei Zeitausgleich ist zu überlegen, ob sich dadurch die Anzahl tatsächlicher Sprachförderwochen geändert hat.

1.4) Stunden bei den SPF Daten

Berechnete Sprachförderstunden pro Woche: Wird vom KBWeb automatisch berechnet auf Basis der Anzahl Kinder mit Sprachförderbedarf (Pro Kind 1,00 Stunde).

Durchgeführte Sprachförderstunden pro Woche (ohne Vorbereitungszeit): Tragen Sie ein, wie viele Stunden **Kinderdienst** tatsächlich zusätzliche frühe sprachliche Förderung in der Einrichtung durchgeführt wurde. Falls sich die Anzahl während des Arbeitsjahres geändert hat, dann ist auf Basis der jeweiligen Wochen der Durchschnitt zu berechnen.

ACHTUNG: Die Eingabe muss **ohne Vorbereitungszeit** erfolgen - hier sind **nur die tatsächlichen Stunden im Kinderdienst** relevant. Die Vorbereitungszeit wird von der Bildungsdirektion für Oberösterreich automatisch bei der Förderung mit durchschnittlich 22% ergänzt.

1.5) Stunden bei der Sprachförderkraft

Beschäftigungsausmaß in Wochenstunden für zusätzliche SPF (inklusive Vorbereitungszeit): Geben Sie das gesamte Beschäftigungsausmaß der jeweiligen Sprachförderkraft an, das für die frühe sprachliche Förderung aufgewendet wird (hier geht es um das gesamte Beschäftigungsausmaß für zusätzliche SPF gemäß Dienstvertrag). Dazu gehören:

- Kinderdienst
- Vorbereitungszeit
- Stunden für die Funktion als SprachFit-Beauftragte

1.6) Tatsächliche Lohnkosten und Sachkosten

Tatsächliche Lohnkosten

Geben Sie die **gesamten Lohnkosten für Kinderdienst und Vorbereitungszeit inkl. Sonderzahlungen und Lohnnebenkosten** der Sprachförderkräfte, die tatsächlich für die zusätzliche Sprachförderung im Arbeitsjahr 2023/24 angefallen sind (**Förderungen für Kurzarbeit**

oder Sonderbetreuungszeit etc. sind abzuziehen), an. Wenn ausschließlich gruppenintegriert gefördert wurde oder kein Anspruch auf Kostenersatz besteht, dann sind keine Lohnkosten anzugeben.

Inkludieren Sie auch die tatsächlichen **Lohnkosten für die SprachFit-Beauftragte**. Maximal 43 Stunden pro Arbeitsjahr werden berücksichtigt (bei einer Unterschreitung der 43 Stunden im Arbeitsjahr entsprechend weniger).

Hinweis: Jeder Kindergarten und jede Sonderform mit zusätzlichen Sprachförderkräften ist verpflichtet, eine SprachFit-Beauftragung festzulegen. Dies wurde bereits im Oktober-Referenzzeitraum erfasst. Die Förderung erfolgt auf Basis dieser Information. Wenn sich die **Person ändert**, dann geben Sie dies bitte in der Anmerkung bei den SPF Daten bekannt. Ebenso ist eine **Unterschreitung der 43 Stunden** im Arbeitsjahr unter Angabe von Gründen **in der Anmerkung bei den SPF Daten zu vermerken**.

Sachkosten

Bei Anspruch auf Kostenersatz und wenn zusätzliche Sprachförderkräfte bestellt wurden, dann sind **Sachkosten** jedenfalls **auf Basis bezahlter Rechnungen** anzugeben, da die Bildungsdirektion für Oberösterreich diese Information für die Bekanntgabe der Höhe der Kofinanzierung an den Bund benötigt. Dazu gehören:

- Material, das der Umsetzung der frühen sprachlichen Förderung an den Standorten dient (z.B. didaktische Sprachförderspiele, geeignete Bücher, Materialien zur Schaffung von Sprechanlässen)
- Einschlägige Fachliteratur zur Sprachentwicklung, -förderung und -bildung

Im Feld „**Anmerkung** zu den Sachkosten“ ist verpflichtend anzugeben, **was genau angeschafft** worden ist.

Wurden **keine Ausgaben für Sachkosten** getätigt, dann ist hier jedenfalls „**null**“ einzugeben.

1.7) Datenfreigabe

Geben Sie die Daten erst dann frei, wenn folgende Punkte im KBWeb vollständig eingegeben sind:

- Sprachförderdaten der 2. bzw. 3. Sprachstandsfeststellung
- Eventuell nachzuerfassende Kinder
- SPF Daten
- Tatsächliche Lohnkosten
- Eventuelle Sachkosten

1.8) Formular A7

Nach Freigabe der Daten kann das entsprechende **Formular A7** als pdf-Dokument automatisch erstellt werden. Dieses ist vom Rechtsträger auszudrucken und zu unterschreiben (bei Anspruch auf Kostenersatz zweimal inkl. Förderungserklärung). Es muss **bis spätestens 16. August 2024** an die Bildungsdirektion für Oberösterreich, Abteilung Präs/7 Elementarpädagogik, **per E-Mail** an Elementarpaedagogik@bildung-ooe.gv.at übermittelt werden.

Dieses Formular ist auch dann zu übermitteln, wenn es Kinder mit Sprachförderbedarf in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gibt und dennoch kein Anspruch auf Kostenersatz besteht. Die Bildungsdirektion für Oberösterreich benötigt auch ohne Anspruch auf Kostenersatz die Sprachförderdaten der Kinder.

Das Formular A7 ist nur dann NICHT zu übermitteln, wenn es KEIN einziges Kind mit Sprachförderbedarf in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gibt.

Lohnkostenabrechnungen müssen nicht mehr angeschlossen werden. Die Bildungsdirektion für Oberösterreich behält sich jedoch vor, stichprobenartig die Belege von Rechtsträgern einzufordern (sowohl für Lohn- als auch für Sachkosten). Darüber hinaus wird gegebenenfalls in die Aufzeichnungen zum Personaleinsatz im Rahmen der Qualitätsüberprüfungen Einsicht genommen.

1.9) Kostenersatz

Der Kostenersatz für die von der Bildungsdirektion für Oberösterreich genehmigten Sprachförderstunden beträgt für das Jahr 2023 pro Stunde max. 22,72 Euro und für das Jahr 2024 pro Stunde max. 24,79 Euro.

Die zur Finanzierung der zusätzlichen Sprachförderstunden eingesetzten Mittel sind zweckgebunden - sie können daher NICHT für andere Zwecke, z.B. allfällige Vertretungsdienste, herangezogen werden.

2) Wichtige Informationen

2.1) Erfassung der Daten der 2. bzw. 3. Sprachstandsfeststellung bei ALLEN sprachgeförderten Kindern

Für alle sprachgeförderten Kinder im vorletzten Kindergartenjahr und für alle sprachgeförderten Kinder im letzten verpflichtenden Kindergartenjahr sind die Daten der 2. und/oder 3. Sprachstandsfeststellung zu erfassen, d.h. auch dann, wenn die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung dafür keinen Kostenersatz bekommt.

2.2) Integrationskinder und „Frühchen“ - kein Kostenersatz

Beachten Sie bitte, dass Integrationskinder und „Frühchen“ bei der Ermittlung der Voraussetzungen für den Kostenersatz nicht berücksichtigt werden können. Sollte in Ihrer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung jedoch ein Integrationskind Sprachförderbedarf haben, das keine Integrationskraft-Stunden zugeteilt bekommen hat, so ist Kontakt mit der Bildungsdirektion für Oberösterreich aufzunehmen.

2.3) Kinder mit SPF-Bedarf, die am 1. September geboren sind

Kinder, die am 1. September geboren sind, müssen mit dem Geburtsmonat „August“ erfasst werden, damit diese hinsichtlich Sprachförderung und Beginn der Schulpflicht korrekt im System berücksichtigt werden.

Der Hintergrund dafür ist, dass Kinder, die beispielsweise am 1. September 2018 geboren sind, bereits im Herbst 2024 schulpflichtig werden und daher in die Schule wechseln. Dieser Umstand, der vereinzelt zu spät bemerkt wird, kann aufgrund der Systematik im KBWeb dazu führen, dass diese Kinder ein Jahr Sprachförderung verlieren.

Sollte es diesbezüglich Fragen oder Kinder mit falsch erfasstem Geburtsmonat geben, dann wenden Sie sich bitte an die unten angeführte Hotline.

3) Fragen und Hotline

Für den Zeitraum 17. Juni 2024 bis 16. August 2024 (Dienstag und Donnerstag von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr sowie Mittwoch und Freitag von 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr) haben wir wieder eine **Hotline** eingerichtet. Diese erreichen Sie unter der Telefonnummer **0732/7720-15629**.

Bei **technischen Fragen** wenden Sie sich bitte unter Angabe der statistischen Kennzahl der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung per **E-Mail** an kbeweb.post@bildung-ooe.gv.at.

4) Durchführung von Hospitationen

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung sieht nunmehr drei Durchführungsformate für Hospitationen gemäß Art 19 Abs. 6 Art 15a B-VG Vereinbarung über die Elementarpädagogik vor:

- Online, angekündigt
- Präsenz, angekündigt
- Präsenz, unangekündigt

Eine angekündigte Hospitation wird ca. 2 Wochen vorab vereinbart, was eine wesentlich größere Planbarkeit für die Einrichtungen sicherstellt. Die Durchführung der Hospitationen wird weiterhin durch den Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) erfolgen.

Freundliche Grüße
Für den Bildungsdirektor

Gerlinde Ebenhofer

Hinweis:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.bildung-ooe.gv.at/Amtssignatur.html>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.bildung-ooe.gv.at/datenschutzerklaerung.html> Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Beilage: Handbuch